
Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

Änderung vom 11. Juni 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: **170.380**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Februar 2025,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)» BR [170.380](#) (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Ergänzende Regelungen

¹ Soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren und es mit dem Amt eines Mitglieds der Regierung vereinbar ist, gelten für das Beschäftigungsverhältnis die Regelungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse Graubünden (PKGR) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Pensionskasse Graubünden¹⁾.

¹⁾BR [170.450](#)

Art. 8*Aufgehoben***Art. 8a (neu)**

Leistungen nach dem Ausscheiden

1. Überbrückungsleistung

¹ Mitglieder der Regierung, die aus dem Amt ausscheiden, haben während drei Jahren, längstens bis zur Alterspensionierung gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾, Anspruch auf eine Überbrückungsleistung.

² Sie beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.

³ Sie wird monatlich ausgerichtet.

Art. 8b (neu)

2. Kürzung und Verweigerung

¹ Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung Einkünfte erzielt, die zusammen mit der Leistung nach dem Ausscheiden das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigen, ist die Leistung nach dem Ausscheiden um den Mehrbetrag zu kürzen. Als Einkünfte gelten Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen und Renten aus Sozialversicherungen sowie Kapitalleistungen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Letztere gelten zum Rentenwert als Einkünfte.

² Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen zurückzuführen, für welches das ehemalige Mitglied der Regierung rechtskräftig verurteilt worden ist, wird die Leistung gekürzt oder verweigert.

³ Eine Kürzung oder Verweigerung erfolgt durch Nichtauszahlung, Verrechnung mit künftigen Leistungen oder Rückforderung.

Art. 8c (neu)

3. Mitwirkungspflichten

¹ Anspruchsberechtigte teilen der zuständigen Stelle die gemäss Artikel 8b Absatz 1 massgeblichen Einkünfte jährlich mit.

² Sie erteilen der zuständigen Stelle bei Bedarf weitere Auskünfte.

³ Kommen sie den Mitwirkungspflichten nicht nach, wird die Leistung gekürzt oder verweigert.

⁴ Nicht geltend gemachte Ansprüche verirken zwei Jahre nach Ende des betreffenden Kalenderjahres.

¹⁾BR [170.400](#)

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 (geändert)4. Finanzierung (**Überschrift geändert**)

¹ Die Leistungen nach dem Ausscheiden werden vom Kanton finanziert.

Art. 10a (neu)

5. Zuständigkeit und Rechtsschutz

¹ Das Personalamt ist unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Vollzug zuständig.

² Das Personalamt erlässt auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung. Diese kann direkt an die Regierung weitergezogen werden.

³ Die Regierung ist zuständig für einen Entscheid gemäss Artikel 8b Absatz 2. Sie erlässt eine anfechtbare Verfügung.

⁴ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierung können an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 2 (geändert)6. Übergangsbestimmungen zum Erlass vom 19. Oktober 2006 (**Überschrift geändert**)

² Die gesamten aufgezinsten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der PKGR übertragen.

Art. 12a (neu)

7. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 11. Juni 2025

¹ Es besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss dem alten Recht für vor dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden.

² Es besteht Anspruch auf eine Leistung nach dem Ausscheiden gemäss dem neuen Recht für ab dem Inkrafttreten angefangene Amtsperioden.

³ Für die mitversicherten Leistungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, gilt das alte Recht, für die nicht laufenden das neue Recht.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 gilt für die mitversicherte Leistung zugunsten von Ehegattinnen und Ehegatten von ehemaligen Regierungsmitgliedern, die ihr Amt vor Inkrafttreten des Erlasses vom 19. Oktober 2006 angetreten haben, das alte Recht.

⁵ Die Bestimmungen betreffend den Vollzug sind auf alle Sachverhalte anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Sofern die kantonale Volksinitiative «Schluss mit goldenem Fallschirm für Regierungsmitglieder – Nein zum lebenslangen Ruhegehalt» zurückgezogen wird, untersteht diese Teilrevision dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.